



Bürokratieabbau jetzt!

Auf allen politischen Ebenen.



VEREINIGUNG
DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

86

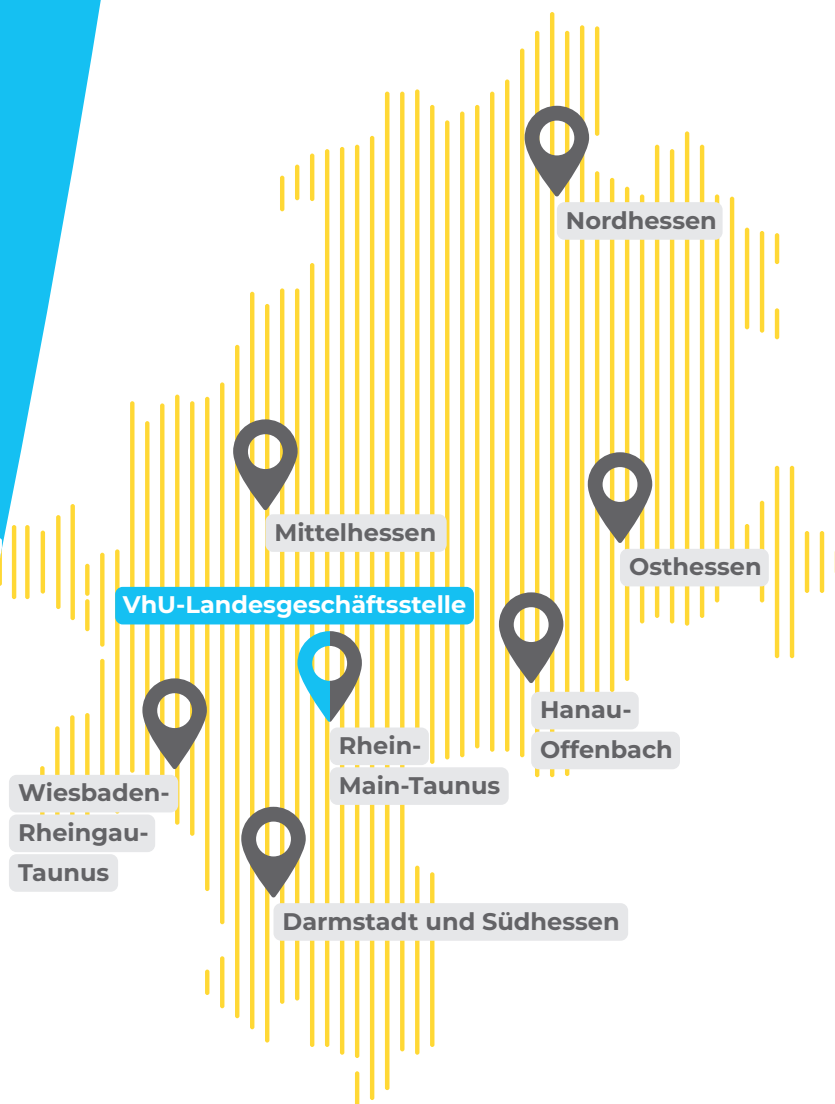
Mitgliedsverbände

>100.000

Mitgliedsunternehmen

1,5 Mio.

Beschäftigte



Vorwort

Ein guter gesetzlicher Rahmen und eine zuverlässige Verwaltung können Erfolgsfaktoren für einen Wirtschaftsstandort sein. Regulierung schafft Rechtssicherheit und eine effiziente, schlanke Verwaltung sorgt im Idealfall für Transparenz, Nachvollziehbarkeit und gleichmäßige Anwendung von Regeln. Regulierung und Bürokratie dürfen aber nicht überhandnehmen. Überregulierung, Mikrosteuerung, eine Kultur des Misstrauens oder ineffizientes Verwaltungshandeln lähmen die Wirtschaft und sorgen für viel Frust bei Bürgern und Betrieben. So wurde „Bürokratie“ zu einem Sammelbegriff für Überregulierung und ineffizientes Verwaltungshandeln.

Es gibt Erhebungen, nach denen die Beschäftigten im Mittelstand 7 Prozent ihrer Arbeitszeit für Bürokratie aufwenden. Schätzungen über die Kosten der Bürokratie in Deutschland belaufen sich auf bis zu 146 Milliarden Euro pro Jahr. Die direkte Folge ist offensichtlich: Die überbordende Bürokratie ist ein erheblicher Hemmschuh für den heimischen Wirtschaftsstandort und beeinflusst die Investitionsbereitschaft negativ.

Als die VhU ihre Mitglieder fragte, wo sie Bürokratie und Überregulierung erleben und welche Verbesserungsvorschläge sie haben, war die Resonanz gewaltig. Die Rückmeldungen waren gespickt mit teils unglaublichen Beispielen und vielen pragmatischen Lösungsvorschlägen. Ein Zwischenergebnis der Diskussion halten Sie in den Händen. Es beinhaltet eine Sammlung von Vorschlägen zum „Bürokratieabbau“ aus allen Politikbereichen und politischen Ebenen. Abschließend kann diese Liste nicht sein, da das Regulierungsdickicht mit all seinen Wechselwirkungen in vielen Bereichen kaum mehr zu durchschauen ist. Klar wird: Wir brauchen einen Kulturwandel auf allen Ebenen hin zur Deregulierung und eine Kultur des Vertrauens in die Verantwortung von Bürgern und Betrieben. Die Bereitschaft zu diesem Kulturwandel lässt sich in der hessischen Landespolitik bereits erkennen – nun müssen Brüssel und Berlin folgen.

Die in dieser Broschüre aufgeführten Beispiele sollen zeigen, dass Deregulierung an vielen Stellen möglich ist – und Entscheider auf allen politischen Ebenen ermutigen, den Artenschutz für „Bürokratiemonster“ aufzuheben und die Schonzeit zu beenden.



Wolf Matthias Mang
Präsident



Dirk Pollert
Hauptgeschäftsführer



08

**Themen-
gebiete**



**Arbeit
und Soziales**



**Bau und
Immobilien**



Bildung



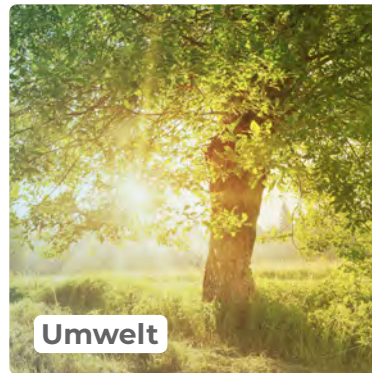
Digitalisierung



**Energie
und Klima**



Recht



Umwelt



**Verkehr
und Logistik**

Zitate

Ein zukunftsfähiges Bildungssystem erfordert weniger Bürokratie. Mehr Handlungsspielraum für Bildungseinrichtungen ist essenziell für Flexibilität und Vielfalt.

Dr. Barbara Ofstad, Head of Siemens Professional Education, Business Operations Germany bei der Siemens AG, Frankfurt a. M. & Vorsitzende VhU-Bildungsausschuss

Um mehr Arbeit zu ermöglichen, müssen bürokratische Hindernisse am Arbeitsmarkt abgebaut werden. So z. B. das Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit für Fachkräfte von außerhalb der EU.

*Roland Walter, Geschäftsführer
Walter Verpackungen GmbH,
Offenbach am Main & Vorsitzender
des VhU-Ausschusses für
Arbeitsmarkt und Sozialpolitik*

Wenn Entbürokratisierung durch Digitalisierung, dann ohne Kompromisse.

*Torben Schütz, stellvertretender
Hauptgeschäftsführer des
HDS/L – Bundesverband der Schuh-
und Lederwarenindustrie e. V., Berlin*

Spekulativer Leerstand von Wohnungen ist die absolute Ausnahme auf dem Wohnungsmarkt. Das Leerstandsgesetz wird nicht für dringend benötigte zusätzliche Wohnungen sorgen, sondern nur zu mehr Bürokratie für Vermieter führen. CDU und SPD sollten das Leerstandsgesetz zurücknehmen.

*Thomas Reimann, Vorstandsvorsitzender der ALEA Hoch- und Industriebau AG,
Frankfurt am Main & VhU-Vizepräsident und Vorsitzender des VhU-Bau- und
Immobilienausschusses*

A close-up photograph of four hands, belonging to different people, carefully placing white puzzle pieces together. The hands are positioned around the center of the frame, with fingers delicately holding the edges of the pieces. The background is a soft, out-of-focus blue with some warm, yellowish light spots, suggesting an indoor setting with ambient lighting. The overall mood is one of teamwork and collaboration.

**Arbeit
und Soziales**

Dienstreisen innerhalb der EU, EWR, Schweiz – A1-Bescheinigung

Die Problembeschreibung

Für vorübergehende berufliche Tätigkeiten im EU-Ausland, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz muss für Beschäftigte, Beamte und Selbstständige mit einer sog. A1-Bescheinigung ausgewiesen werden, welcher Staat für die Sozialversicherung zuständig ist.

Arbeitgeber müssen selbst dann eine A1-Bescheinigung für ihre Mitarbeiter beantragen, wenn die Geschäftsreise nur sehr kurz dauert und kein Risiko einer Umgehung des Sozialversicherungsschutzes besteht (z. B. bei einem zwei-stündigen Gesprächstermin in Brüssel). Die Bescheinigung ist grundsätzlich für jede einzelne Dienstreise und jeden Mitarbeiter gesondert im Voraus zu beantragen. Terminverschiebungen, personelle Änderungen oder kurzfristig anberaumte Dienstreisen werden so erheblich erschwert.

Das Antragsverfahren ist zeitintensiv, oft langwierig und bindet damit Personal. Zudem gelten je nach EU-Staat unterschiedliche nationale Anzeige- und Meldepflichten. Insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen ohne eigene Personalabteilung werden hierdurch unverhältnismäßig stark mit Bürokratie belastet.

Der Lösungsvorschlag

Die für Dienstreisen in das EU-Ausland anzugebenden Informationen und Dokumentationspflichten müssen verschlankt und vereinheitlicht werden. EU-Parlament und Rat sollten Dienst- und Geschäftsreisen ohne Dienstleistungsbezug, kurzzeitige oder kurzfristige Entsendungen mit Dienstleistungsbezug sowie reinen Transitverkehr in fast allen Sektoren von der Pflicht zur Beantragung einer A1-Bescheinigung ausnehmen (Änderung Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, Nr. 987/2009). Bis dahin muss die EU-Kommission die Mitgliedstaaten dazu anhalten, dass A1-Bescheinigungen bei kurzfristigen Dienstreisen nach nationalem Recht ausnahmsweise auch erst nachträglich beantragt werden dürfen (dies entspricht der Rechtsprechung des EuGH, vgl. Urteil v. 30.03.2000, C-178/97 – Banks u. a.).

Rechtsnorm:

Verordnung (EG) Nr. 883/2004
Verordnung (EG) Nr. 987/2009
zur Festlegung der Modalitäten
für die Durchführung der
Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Politische Ebene:

Europa, Bund

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission,
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales (BMAS)

Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit für Fachkräfte aus Drittstaaten

Die Problembeschreibung

Der für den Wirtschaftsstandort Deutschland gefährliche Fach- und Arbeitskräftemangel wird sich in den nächsten zehn Jahren durch den Übergang der geburtenstarken sog. Babyboomer-Generation in Rente noch deutlich verschärfen.

Um den Arbeits- und Fachkräftemangel abzumildern, ist insbesondere mehr Zuwanderung aus Drittstaaten notwendig. Für Arbeitgeber ist es jedoch sehr aufwändig, Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen. Die behördlichen Verfahren sind regelmäßig sehr kompliziert und können viele Monate, oft auch über ein Jahr, dauern. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (womöglich noch ohne Personalabteilung) kann die Rekrutierung von Fachkräften im Ausland mangels Erfahrung und entsprechendem Know-how eine große Herausforderung sein.

Personaldienstleister könnten diese Unternehmen mit ihrer Expertise unterstützen. Diese haben große Erfahrung bei der Beschäftigung von Ausländern; so ist der Ausländeranteil in der Zeitarbeit mit 46 Prozent rund dreimal so hoch wie auf dem Gesamtarbeitsmarkt mit 16 Prozent. Die multinationalen Personaldienstleister sind bereits in vielen Herkunftsländern vertreten, kennen sich dort mit den Gegebenheiten bestens aus und sind migrationswilligen Fachkräften als Arbeitgeber in ihrem Heimatland bekannt.

Aktuell dürfen Zeitarbeits- und Personalvermittlungsunternehmen in Deutschland allerdings außer in wenigen Ausnahmen (z. B. bei Hochqualifizierten) keine ausländischen Arbeitskräfte aus Drittstaaten rekrutieren und beschäftigen. Sobald für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist, ist die Beschäftigung in der Zeitarbeit untersagt.

Der Lösungsvorschlag

Der Bundesgesetzgeber sollte das Verbot der Beschäftigung in der Zeitarbeit für Fachkräfte aus Drittstaaten (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) abschaffen.

Rechtsnorm:

§ 40 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)





**Bau und
Immobilien**

Kfz-Stellplatzpflicht abschaffen

Die Problembeschreibung

Bislang schreiben viele Kommunen die Zahl der Kfz-Stellplätze vor, die beim Neubau von Wohnungen zu schaffen sind. Die Baukostenkommission des Hessischen Wirtschaftsministeriums hatte sich bei der Vorstellung des Baupakets I am 11.11.2024 nach dem Vorbild der Hamburger Bauordnung für den Wegfall der Stellplatzpflicht ausgesprochen.

Die Hamburger Bauordnung sieht vor, dass Bauherren in eigener Verantwortung über die Herstellung von Stellplätzen entscheiden. Denn Bauherren können am besten beurteilen, wie viele Stellplätze benötigt werden, damit eine Wohnung marktfähig ist.

Der Bau eines Tiefgaragen-Stellplatzes kostet rund 50.000 Euro. Kaum etwas ist so teuer, wie ein nicht benötigter Stellplatz. Zudem gibt es immer wieder Bauprojekte, bei denen die Zahl der maximal möglichen Kfz-Stellplätze die Zahl der Wohnungen begrenzt – bei denen also auf den Bau von Wohnungen verzichtet werden muss, weil nicht genügend Kfz-Stellplätze geschaffen werden können.

Auf den Bau nicht benötigter Stellplätze sollte verzichtet werden können. Die von der Baukostenkommission vorgeschlagene Streichung der entsprechenden Regelung des § 52 Hessische Bauordnung (HBO), der es den Kommunen ermöglicht, Kfz-Stellplätze durch Satzungen vorzuschreiben, wird in der HBO-Novelle zum Baupaket I leider nur in sehr abgeschwächter Form umgesetzt. So ist einzig für die fünf größten Städte Hessens eine Beschränkung der Kfz-Stellplatzvorschriften vorgesehen. Angesichts der Lage am Wohnungsmarkt bedarf es weiterhin der Abschaffung der Stellplatzpflicht.

Der Lösungsvorschlag

Streichung der entsprechenden Regelung (Satzungsermächtigung) in § 52 HBO, die es Kommunen erlaubt, Stellplatzsatzungen zu erlassen.

Rechtsnorm:

§ 52 Hessische Bauordnung
(HBO)

Politische Ebene:

Land Hessen

Zuständigkeitsstelle:

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
(HMWEVW)

Leerstandsgesetz zurücknehmen

Die Problembeschreibung

Mit dem Leerstandsgesetz sollen die in § 1 der Mieterschutzverordnung (Mi-SchuV) bestimmten Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten ermächtigt werden, durch den Erlass einer Leerstandssatzung Bestandswohnraum zu schützen und örtlich bestehender Wohnraumknappheit entgegenzuwirken. Tatsächlich aber versucht die Landesregierung hier ein vermeintliches Problem zu lösen, das in Wahrheit die absolute Ausnahme am Wohnungsmarkt ist: Spekulativer Wohnungsleerstand. Laut Zensus 2022 gibt es insgesamt rund 3,1 Millionen Wohnungen in Hessen. Davon stehen rund 122.000 Wohnungen leer. Die Leerstandsquote beträgt niedrige 3,9 Prozent.

Laut Zensus kommt allerdings nur bei rund 25.000 leerstehenden Wohnungen überhaupt spekulativer Leerstand in Betracht, das sind 0,8 Prozent. Bei diesen 25.000 leerstehenden Wohnungen dürften allerdings auch schwierige Eigentums- oder Erbschaftsfragen oder langwierige Finanzierungsverhandlungen ein Grund für den Leerstand sein. Das zeigt, dass das Leerstandsgesetz ein Problem zu regeln versucht, das bei deutlich weniger als 0,8 Prozent der Wohnungen existieren könnte, indem es Vermieter mit zusätzlicher Bürokratie belastet. Das Leerstandsgesetz sieht vor, dass Wohnungsleerstand über sechs Monate zukünftig einer Genehmigung bedarf. Dauert beispielsweise die Wohnungssanierung länger als sechs Monate, sollen Vermieter dies zukünftig unverzüglich der Gemeinde anzeigen und die Gründe für den Wohnungsleerstand mit Belegen nachweisen.

Gerade private Kleinvermieter mit wenigen Wohnungen berichten seit Jahren von sinkenden Investitionsabsichten, weil sich die Regulierung auf dem Wohnungsmarkt immer weiter verschärft. Das Leerstandsgesetz erhöht die Regulierung weiter und wird Investitionen in bestehende Wohnungen weiter erschweren. Es braucht weniger Regulierung, damit in Hessen wieder mehr Wohnungen gebaut werden und bestehende Wohnungen saniert werden.

Der Lösungsvorschlag

Verzicht auf das Leerstandsgesetz (im Juni 2025 wurde das Leerstandsgesetz in den Hessischen Landtag eingebracht).

Rechtsnorm:
Leerstandsgesetz

Politische Ebene:
Land Hessen

Zuständigkeitsstelle:
Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
(HMWEVW)





Bildung

Vergabe und Verwaltung von Fördermitteln vereinheitlichen

Die Problembeschreibung

Zur Erreichung von Zielen und zur Umsetzung von Ansätzen sind Land, Bund und EU an vielen Stellen auf die Zusammenarbeit mit Dritten (z. B. Bildungsträger) angewiesen – nicht nur, aber insbesondere im Bereich von Bildung, Integration oder Arbeitsmarktförderung.

Dem Land Hessen stehen z. B. allein über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der aktuellen Förderperiode (2021 – 2027) 169 Mio. Euro aus dem EU-Haushalt zur Verfügung. Diese Mittel werden kofinanziert durch 254 Mio. Euro aus nationalen Quellen, wodurch sich ein Gesamtbetrag von rund 423 Mio. Euro für Hessen ergibt. Daneben existieren zahlreiche weitere Förderprogramme unterschiedlicher Höhe verschiedener Ressorts sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Zur Sicherstellung einer angemessenen Verwendung der Mittel bestehen komplexe Systeme zur Vergabe, zur Verwaltung und zum Controlling. Je nachdem, von welcher Stelle und in welcher Höhe Mittel vergeben werden, gelten dabei andere Vorgaben.

Für die umsetzenden Projektträger ergibt sich ein enormer Verwaltungs- und Prüfaufwand insbesondere deshalb, weil Regelungen und Grenzen sich zwischen den verschiedenen Programmen teilweise stark voneinander unterscheiden. Dies gilt u. a., weil Schwellenwerte je nach Fördermittelgeber (Bund / Land) voneinander abweichen. Was bei dem einen Projekt in Ordnung ist, kann bei einem anderen problematisch sein. Darüber hinaus existieren unterschiedliche Verwaltungsportale mit jeweils eigener Logik.

Der Lösungsvorschlag

Wünschenswert wäre eine grundsätzliche (bundesweite) Vereinheitlichung der Regelungen nebst einheitlicher Verwaltungsplattform. Kurzfristig müssen zumindest die Schwellenwerte und Vergabefreigrenzen im Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) deutlich angehoben werden, damit Flexibilität und Tempo erhöht werden können. Ergänzend erscheint als Hilfestellung bzw. zur Orientierung eine Art „Entscheidungsbaum“ sinnvoll, an dem sich Projektträger orientieren können und der z. B. die Frage beantworten kann, ob etwas frei vergeben werden kann, ob etwas in einem „Los“ oder in mehreren ausgeschrieben werden muss, wie Vergleichsangebote eingeholt werden müssen oder wie dokumentiert werden muss.

Rechtsnorm:

Landeshaushaltsordnung (LHO),
Hessisches Vergabe- und
Tariftreuegesetz (HVTG),
Vergabeerlass

Politische Ebene:

Land Hessen

Zuständigkeitsstelle:

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
(HMWWV)

Genehmigungsverfahren für Privatschulen vereinfachen

Die Problembeschreibung

Artikel 7, Absatz 4 Grundgesetz garantiert das Recht, Privatschulen zu errichten. Die Errichtung privater Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedarf der staatlichen Genehmigung. Diese ist zu erteilen, wenn die Schule in ihren Lehrkräften und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den staatlichen Schulen zurücksteht, wenn ihre Schülerinnen und Schüler nicht nach den Besitzverhältnissen der Eltern gesondert werden und wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist. Der Genehmigungsantrag ist bei der zuständigen Schulbehörde einzureichen.

Das Genehmigungsverfahren für entsprechende Ersatzschulen in Hessen ist derzeit von mangelnder Transparenz und Verlässlichkeit geprägt. Klare Regelungen, klare Erlasse und standardisierte Antragsvorlagen fehlen. Die formlos einzureichenden Genehmigungsanträge entsprechen daher in der Regel nicht den Vorstellungen der Genehmigungsbehörde. Hinzukommt, dass Genehmigungsbehörden differierende Anforderungen stellen.

Die Bearbeitung der Anträge zieht sich häufig über Jahre hin. Es existieren keine festen Fristen und die Kommunikation mit den Genehmigungsbehörden gestaltet sich oft schwierig. Wird ein Antrag entgegengenommen, führen wiederholte Nachforderungen bislang nicht geforderter Nachweise dazu, dass Schulen trotz erheblicher Vorleistungen – wie der Anmietung von Gebäuden oder der Einstellung von Lehrkräften – aufgrund fehlender Planungssicherheit und begrenzter finanzieller Mittel ihr Vorhaben aufgeben müssen.

Insgesamt handelt es sich um einen intransparenten Prozess, der in einer bürokratischen Endlosschleife aus immer neuen Nachforderungen mündet. Diese Schwierigkeiten betreffen nicht nur Neugründungen, sondern auch Standorterweiterungen oder Umzüge bestehender Ersatzschulen.

Der Lösungsvorschlag

Die entsprechenden Genehmigungsverfahren müssen im Erlasswege einheitlich, schlank und praxistauglich ausgestaltet sein, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. Darüber hinaus sind feste Sprechzeiten und eine garantierte Erreichbarkeit der zuständigen Stellen essenziell, um Rückfragen zügig klären und die Verfahrensdauer kurz halten zu können.

Rechtsnorm:

Hessisches Schulgesetz (HSchG)

Politische Ebene:

Land Hessen

Zuständigkeitsstelle:

Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKb), Staatliche Schulämter

Zivil-militärische Forschung

ermöglichen

Die Problembeschreibung

Zivilklauseln sind Selbstverpflichtungen von Hochschulen, ausschließlich zu zivilen, friedlichen Zwecken zu forschen und zu lehren, also keine militärisch nutzbare Forschung zu betreiben. In Hessen haben derzeit acht von elf staatlichen Hochschulen eine Zivilklausel oder eine vergleichbare Selbstverpflichtung beschlossen. Problematisch ist, dass besonders harte Zivilklauseln ausgerechnet an den Hochschulen gelten, die besonders forschungsstark sind.

Eine künstliche Trennung ziviler und militärischer Forschung hemmt den wissenschaftlich-technischen Fortschritt. Zahlreiche Dual-Use-Technologien, z. B. Internet oder GPS, gingen aus Militärforschung hervor. Es gilt daher, Synergien zwischen ziviler und militärischer Forschung verstärkt zu nutzen und Zivilklauseln zu überdenken.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine Prüfung von Vorhaben vor dem Hintergrund geltender Zivilklauseln oder alternativer Regelungen häufig in einem mehrstufigen langwierigen Verfahren stattfindet, das Zeit kostet und Forschungsprojekte unnötig verlangsamt.

Der Lösungsvorschlag

Die Wissenschaftsfreiheit ist grundrechtlich garantiert. Zivilklauseln können de jure daher weder wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn noch Forschungstransfer von Wissenschaftlern unterbinden. Die Realität ist eine andere, führen entsprechende Klauseln doch bereits bei der Anbahnung von Veranstaltungen oder Forschungsvorhaben zu grundsätzlichen Ablehnungen.

Die Landesregierung sollte daher – analog Bayern – gesetzgeberisch tätig werden und zivil-militärische Forschung ausdrücklich ermöglichen. Konkret sollte im Rahmen der Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) folgender Passus Eingang finden: „Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke genutzt werden. Eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig.“

Rechtsnorm:

Hessisches Hochschulgesetz (HHG)

Politische Ebene:

Land Hessen

Zuständigkeitsstelle:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK)



Digitalisierung

Digitale Verwaltung**flächendeckend umsetzen****Die Problembeschreibung**

Eine funktionierende digitale Verwaltung ist ein wichtiger Standortfaktor, um den Wirtschaftsstandort Deutschland attraktiv zu halten und Innovationen zu fördern. Im europäischen Vergleich hinkt Deutschlands Verwaltung bei der Digitalisierung deutlich hinterher. Dies spüren insbesondere Unternehmen, die mit durchschnittlich 200 Verwaltungskontakten im Jahr die Hauptnutzer der öffentlichen Verwaltung sind. Laut dem Onlinezugangsgesetz von 2017 sollten bis Ende 2022 575 Verwaltungsleistungen flächendeckend digital angeboten werden. Dieses Ziel wurde deutlich verfehlt: Bund und Länder konnten bis Ende 2022 nur 19 Prozent ihrer digitalisierbaren Verwaltungsleistungen online anbieten. 2024 wurde dann beschlossen, dass erst 2029 und nur vom Bund bereitgestellte Verwaltungsverfahren voll digital anzubieten sind. Das ist eindeutig zu wenig.

Auch wenn das „Dashboard Digitale Verwaltung“ dem Land Hessen einen guten Fortschritt bescheinigt ist dies irreführend, da es ein verzerrtes Bild darstellt. So gilt u. a. eine Leistung als „verfügbar“, wenn sie in einer einzigen Kommune des Landes online abrufbar ist. Hessen sollte ehrlich zu sich selbst sein und sich eigene konkrete ambitionierte Ziele setzen, um die Digitalisierung der Verwaltung auf Landes- und kommunaler Ebene flächendeckend voranzutreiben.

Auf Bundesebene sollte zwingend darauf gedrungen werden, dass der Fokus auf bundesweit einheitlichen Standards und Schnittstellen liegt. Zudem müssen die jeweiligen Verwaltungsverfahren in ganz Deutschland gleich ablaufen und miteinander kompatibel sein.

Der Lösungsvorschlag

Es braucht eine Registermodernisierung, sodass in Zukunft die verschiedenen Register des Bundes und der Länder, in denen unterschiedliche Daten von Unternehmen und Personen gespeichert sind, interoperabel und vernetzt sind. Hierdurch müssen Daten nicht wiederholt eingegeben werden (Once-Only-Prinzip) und Verwaltungsverfahren verkürzen sich, da benötigte Daten direkt aus den Registern gezogen werden können.

Das Organisationskonto muss bundesweit verfügbar sein und als Portal zu allen für die Wirtschaft relevanten Verwaltungsleistungen fungieren.

Rechtsnorm:

Onlinezugangsgesetz (OZG)

Politische Ebene:

Bund, Land Hessen, Kommunen

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS), Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation (HMD)

NIS-2-Richtlinie zügig und rechtssicher umsetzen

Die Problembeschreibung

Deutschland braucht endlich praxismgerechte, rechtssichere und europaweit abgestimmte Cybersicherheitsregeln, um kritische Infrastrukturen und Anwendungen zu schützen. Durch das Scheitern der Ampel-Regierung konnte die NIS-2-Richtlinie bislang noch nicht in Deutschland umgesetzt werden. Stichtag dafür wäre der 17. Oktober 2024 gewesen.

Der Lösungsvorschlag

Die Bundesregierung muss zeitnah einen neuen Gesetzesentwurf zur nationalen Umsetzung vorlegen. Bei diesem sollten zwingend folgende Punkte beachtet werden:

Es braucht eine europaweit einheitliche und konsistente Umsetzung der NIS-2-Richtlinie ohne zusätzliche nationale Anforderungen („Gold Plating“), da sonst international tätige Unternehmen vor Problemen stehen und ein Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen entsteht.

Eine zentrale Meldeplattform für Cybersicherheitsvorfälle auf EU-Ebene kann zu Bürokratieabbau und Entlastung führen.

Bereits vorhandene Zertifizierungen (z. B. ISO 27001) sollten anerkannt werden, um Bürokratie abzubauen und doppelte Auflagen zu vermeiden.

Für kritische Komponenten sollten klare Prüfkriterien bestehen und Bestandschutz eingeräumt werden.

Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, braucht es eindeutige und einheitliche Kriterien für die Einstufung von Unternehmen.

Rechtsnorm:
NIS-2-Richtlinie

Politische Ebene:
Bund

Zuständigkeitsstelle:
Bundesministerium
des Innern (BMI)

Digitale Herstellerinformation für persönliche Schutzausrüstung (PSA) einführen

Die Problembeschreibung

Seit Jahren wird die Diskussion geführt, ob eine digitale Herstellerinformation von Art. 8 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (PSA-VO) gedeckt ist. Die EU-Kommission ist mittlerweile der Meinung, dass der Wortlaut des Gesetzes auch eine digitale Herstellerinformation zulässt. Allerdings gibt es auf Ebene der Mitgliedsstaaten noch keinen Konsens hierzu. Deutschland hat sich offen für eine digitale Lösung gezeigt.

Die EU-Kommission hat am 21.05.2025 den Verordnungsentwurf 2025/0134 (COD) im Rahmen einer Omnibus-Initiative vorgelegt, in der in Art. 3 auch die PSA-VO behandelt wird. Allgemeines Ziel der Initiative ist es in EU-Regulierungen die Papieranforderungen durch digitale Lösungen zu ersetzen. So soll Art. 8 Abs. 7 und 8 durch einen neuen Abs. 7 ersetzt werden. Der neue Abs. 7 eröffnet generell die Möglichkeit, die Herstellerinformation nach Anhang II Nr. 1.4 digital der PSA beizufügen. Allerdings ist Papierform weiterhin verpflichtend, wenn die PSA für den Verbraucher bestimmt ist bzw. nicht auszuschließen ist, dass sie durch einen Verbraucher verwendet werden kann.

Durch diese Einschränkung wird es keine Erleichterung geben, da nie garantiert werden kann, dass das Produkt nicht direkt an einen Verbraucher geht (Beispiel: PSA, die für den Handwerker über Baumärkte oder Online-Marktplätze wie Amazon vertrieben werden).

Der Lösungsvorschlag

Hessen soll die Bundesregierung darin bestärken, möglichst zeitnah und rechtsicher zu einer Entscheidung zu kommen, die eine reine digitale Herstellerinformation ermöglicht. Es braucht eine neue Regelung, die so gestaltet sein muss, dass man vollständig auf Herstellerinformation in Papierform verzichtet, was durch Anhang II Nr. 1.4. legitimiert ist.

Um den rein digitalen Ansatz zu verfolgen, müsste in diesem Zusammenhang im Entwurf des Verordnungstextes auch der 3. Unterabsatz in Art. 3, neuer Abs. 7 und im neuen Abs. 7 (c) der zweite Unterabsatz ganz gestrichen werden.

Rechtsnorm:

PSA-VO im Zuge der Omnibus-Initiative 2025/0134 (COD)

Politische Ebene:

Europa

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission, Staatskanzlei Hessen (Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung)

Zitate

Um in Zeiten des Fach- und Arbeitskräftemangels sowie vor dem Hintergrund gestresster internationaler Logistikketten die Versorgung von Unternehmen und Verbrauchern aufrecht erhalten zu können, braucht es vor allem im Bereich der Logistik- und Transportbranche mutige Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Deregulierung. Wir sind in allen Branchen darauf angewiesen Zugangshürden zum deutschen Arbeitsmarkt abzuschaffen, nicht nur für Akademiker und Spezialisten.

*Christoph Schäfer, Technischer
Direktionsleiter bei der STRABAG AG
Direktion Mitte-West, Darmstadt &
Vorsitzender VhU-Verkehrsausschuss*

Nachhaltigkeit entsteht nicht durch das Ausfüllen von Papier. Nachhaltigkeit entsteht durch verantwortungsbewusstes Handeln.

Hans Becher, Leiter EHS Services bei der Merck KGaA, Darmstadt & Vorsitzender VhU-Umweltausschuss

Der CO₂-Zertifikatehandel der EU sorgt für wirksamen und kosten-effizienten Klimaschutz. Eine nationalstaatliche Überregulierung bis ins kleinste Detail unter dem Deckmantel des Klimaschutzes macht die CO₂-Reduktion nur teuer und läuft innerhalb des Zertifikatehandels ins Leere. Die Klimafolgenanpassung und der Ausbau der Energieinfrastruktur sollten stattdessen in den Fokus rücken.

Dr. Birgit Ortlieb, Director Government Affairs Germany bei der Dow Deutschland Inc., Wiesbaden & Vorsitzende VhU-Energieausschuss

Das Arbeitsrecht bietet vielfältige Möglichkeiten der Entbürokratisierung, auch auf Landesebene. Die Steuerung der Fachkräfteeinwanderung durch eine zentrale Ausländerbehörde in Hessen wäre ein wichtiger, längst überfälliger Schritt.

Prof. Dr. Franz-Josef Rose, Abteilungsleiter Recht beim Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e. V., Frankfurt am Main

An aerial photograph of a large-scale solar farm. The solar panels are arranged in neat, parallel rows across a field. The sun is low on the horizon, creating a warm, golden glow and long shadows. In the background, there is a line of trees and a small blue structure. The overall scene conveys a sense of clean, renewable energy.

**Energie
und Klima**

WEA-Typen bei Windenergie- Genehmigungsverfahren zusammenfassen

Die Problembeschreibung

Für Windenergieanlagen (WEA) mit mehr als 50 m Gesamthöhe ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Dies ergibt sich aus Ziffer 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Dabei sind für Windenergie einige konkrete WEA-Typen vorgesehen.

Mit der Festlegung auf einen bestimmten WEA-Typ müssen auch Gutachten und weitere Genehmigungen auf diese konkrete Anlage ausgelegt werden. Die rasche Weiterentwicklung in diesem Bereich führt aber in der Regel dazu, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung und später bei Baubeginn neue Generationen zur Verfügung stehen. § 16 b Abs. 7 BImSchG ermöglicht zwar „vereinfachte Verfahren“ für den Wechsel der WEA, bezieht sich aber nur auf Änderungen des Anlagentyps und wird auch von Behörden und Gerichten unterschiedlich ausgelegt.

Es entsteht ein hoher personeller und zeitlicher Aufwand, da die Unterlagen im Verfahren neu erstellt werden müssen. Es müssen neue Gutachten bezahlt werden, die zusätzliche Kosten verursachen, der Baubeginn verzögert sich.

Der Lösungsvorschlag

Es sollte eine typenoffene Genehmigung eingeführt werden, wonach ein WEA-Typ aus einem gewissen Cluster beantragt werden kann und die Genehmigung dann entsprechend für eine Bandbreite an WEA-Anlagen gültig ist.

Rechtsnorm:

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)

Doppelte Nachweisführung für Biomethan abschaffen

Die Problembeschreibung

Die EU-Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien (RED III) stuft Biomasse nicht generell als nachhaltigen Energieträger ein. Der Biomasseanteil von Biomethan kann im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)-Emissionsbericht abgezogen werden, wenn die Anforderungen an die Nachhaltigkeit und die Treibhausgaseinsparung nach § 8 Absatz 2 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) nachgewiesen sind. Soll Biomethan zugleich eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erhalten, müssen gleichermaßen die nach dem EEG und der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen eingehalten werden.

Damit ergibt sich eine doppelte, teilweise abweichende Nachweisführung mit beispielsweise anderen Anforderungen an Mengen, Einheiten, Fristen, etc.

Die doppelte und teilweise abweichende Nachweisführung beim Biomethan führt zu Rechtsunsicherheit und hohem personellen Aufwand in den Unternehmen.

Der Lösungsvorschlag

Durch die Eintragung nur in das Biogasregister der Dena könnte die doppelte Nachweisführung entfallen. Alternativ könnte Biomethan pauschal von der CO₂-Belastung befreit werden. Zudem sollte Biomasse von der EU grundsätzlich immer als nachhaltig eingestuft werden.

Rechtsnorm:

EU-Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien (RED III), Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), § 8 Absatz 2 Emissionsberichterstattungsverordnung (EBeV 2030), Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Politische Ebene:

Europa, Bund

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Stromsteuer auf Eigenverbrauch und bei Strom- abgabe auf dem Betriebsgelände entfallen lassen

Die Problembeschreibung

Selbst erzeugter Strom (auch aus EE-Anlagen) ist beim Eigenverbrauch stromsteuerpflichtig (§ 5 Abs. 1 S. 2 Stromsteuergesetz (StromStG)). Die steuerfreie Entnahme erfordert eine aufwändige Erlaubnis beim Hauptzollamt (§ 9 StromStG i. V. m. Stromsteuerverordnung (StromStV)). Die Antragsformulare (z. B. 1410, 1412) sind kompliziert.

Bei Abgabe an Dritte auf dem Betriebsgelände muss ein „Versorgerstatus“ beantragt werden – mit großem bürokratischem Aufwand. Die steuerliche Abgrenzung von Eigenverbrauch, Drittabgabe und Netzeinspeisung ist messtechnisch aufwendig und lohnt sich bei kleinen Mengen nicht.

Der Lösungsvorschlag

Der Eigenverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien sollte im räumlichen Zusammenhang zum Betrieb grundsätzlich von der Stromsteuer befreit werden. Die aktuell notwendige Erlaubnispflicht für die steuerfreie Entnahme sollte entfallen oder durch eine einfache Anzeigepflicht ersetzt werden. Zudem sollte der Versorgerstatus bei der Stromabgabe an Dritte auf dem eigenen Betriebsgelände entweder deutlich vereinfacht oder ganz abgeschafft werden. Auf die Zusammenfassung mehrerer kleiner Anlagen unter 1 MW („Anlagenverklammerung“) sollte verzichtet werden. Schließlich sollten aufwendige Messanforderungen durch pauschale Regelungen ersetzt werden, um den bürokratischen Aufwand spürbar zu senken.

Rechtsnorm:

§§ 5, 9 ff Stromsteuergesetz (StromStG),
§§ 10, 12b, 12c Stromsteuerverordnung (StromStV)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium der
Finanzen (BMF), Hauptzollämter

CBAM abschaffen oder zumindest drastisch vereinfachen

Die Problembeschreibung

Der EU-Grenzausgleichsmechanismus CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) verursacht erhebliche Bürokratiekosten für Unternehmen, ohne nachweislich sein Ziel zu erreichen: den Schutz vor Carbon Leakage. Betroffene Unternehmen – insbesondere Importeure und Hersteller von Downstream-Produkten wie Elektromotoren oder Transformatoren – müssen bis zu 200 Dateneinträge pro Produkt und Quartal ausfüllen. Viele kleinere Lieferanten in Drittländern können die nötigen Emissionsdaten nicht liefern, wodurch europäische Unternehmen in der Pflicht stehen, schwer überprüfbare Daten zusammenzutragen.

Neben dieser Bürokratielast entstehen ab 2026 auch zusätzliche Kosten durch die Pflicht zum Erwerb von CBAM-Zertifikaten. Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie wird damit untergraben – sowohl auf dem Binnenmarkt als auch im Export.

Der Lösungsvorschlag

Der CBAM muss entweder ganz abgeschafft oder grundlegend vereinfacht werden. Wenn eine Abschaffung nicht erfolgt, sind folgende Maßnahmen unter anderem zwingend erforderlich:

Es braucht eine Sanktionsfreiheit im Übergangszeitraum bis 2026, während der keine Strafen für fehlerhafte CBAM-Berichte anfallen. Dies muss einhergehen mit Anhebung der Freigrenze: z. B. auf 10.000 € pro Sendung oder auf 1.000 t CO₂-Äquivalente pro Jahr und Importeur. Zudem müssen bestehende Standards zur Emissionsberechnung wie CCF und PCF Anerkennung finden.

Auch braucht es automatisierte Prozesse, die die Nutzung von Zolldaten für CBAM-Quartalsberichte, zentrale Berichterstattung auf Konzernebene ermöglichen. Ferner benötigen die Berichtspflichtigen verlängerte Fristen. Es braucht mindestens ein Quartal Zeit, um den Berichtspflichten nachzukommen. Auch müssen Ausnahmen für EU/EFTA-Produkte eingeführt werden. Auf Berichtspflichten bei Vorprodukten mit Ursprung in EU oder EFTA sollte vollständig verzichtet werden. Schließlich braucht es eine WTO-konforme Exportförderung, um die durch CBAM entstehenden Kosten auszugleichen. Letztlich ist auch eine kritische Überprüfung der Effektivität zwingend zu implementieren. Sollte CBAM das Ziel nicht erreichen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit schädigen, ist er zurückzunehmen.

Rechtsnorm:

CBAM-Verordnung (EU)
2023/956

Politische Ebene:

Europa, Bund

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission,
Deutsche Emissionshandels-
stelle (DEHSt), Zollverwaltung

EU-Energieeffizienzziele streichen – oder wirtschaftsfreundlich umsetzen

Die Problembeschreibung

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Senkung des Endenergieverbrauchs. Deutschland wählt aber zur Umsetzung durch direkte, aufwändige Pflichten für Unternehmen wie Umsetzungspläne, Audits und Meldepflichten einen besonders wirtschaftsfeindlichen Weg. Dabei ist dies weder erforderlich noch wirksam.

Besonders problematisch hierbei ist, dass an Stelle des Nutzens von möglichen Spielräumen Gold-Plating tritt:

Die EU erlaubt die Umsetzung der Ziele auf nationalstaatlicher Ebene – Deutschland hingegen belastet einzelne Unternehmen unmittelbar. Dabei sind absolute Senkungsvorgaben wachstumsfeindlich. Gerade in Wachstumsphasen oder bei zunehmender Digitalisierung (z. B. KI-Anwendungen) kann der Energieverbrauch steigen, ohne dass dies klimapolitisch negativ wäre.

Es entstehen Kosten ohne Wirkung, denn die Bürokratiekosten sind enorm, die Klimawirkung zweifelhaft – es werden keine konkreten Einsparungen erzielt, sondern nur Potenziale dokumentiert.

Der Lösungsvorschlag

Die EU-Energieeffizienzvorgaben müssen abgeschafft oder grundlegend umgestaltet werden.

Vorrangig ist die EED zu streichen, denn die Richtlinie ist ordnungspolitisch falsch konzipiert. Energieverbrauch ist kein Selbstzweck, sondern Mittel für Wohlstand und Innovation. Eine pauschale Senkungspflicht ist kontraproduktiv.

Alternativ muss die Umsetzung auf nationaler Ebene mit relativen Zielen erfolgen. Die EU-Ziele dürfen nicht auf einzelne Unternehmen durchgereicht werden. Deutschland sollte nationale Einsparziele relativ zur Wirtschaftsleistung (z. B. Energieintensität) oder sektorbezogen umsetzen. So bleiben Spielräume für produktives Wachstum erhalten, etwa durch stromintensive KI-Rechenzentren oder neue Industrieansiedlungen.

Rechtsnorm:

EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED)

Politische Ebene:

Europa, Bund

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission,
Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWE)

EnEfG und EDL-G

zumindest vereinfachen

Die Problembeschreibung

Die nationale Umsetzung der EU-Vorgaben ist durch Energieeffizienzgesetz (EnEfG), und Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) überbürokratisiert. Selbst Unternehmen mit moderatem Energieverbrauch sind gezwungen, komplexe Umsetzungspläne zu veröffentlichen, Leermeldungen zu senden oder externe Auditoren zu beauftragen. Das bindet Personal, Kapital und Innovationskraft – bei minimalem Nutzen.

Der Lösungsvorschlag

Die EnEfG-Umsetzungspläne sind zu streichen oder deutlich zu vereinfachen. Die Pflicht zur Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung dieser Pläne erzeugt hohen Aufwand ohne echte Steuerungswirkung. Vielmehr sollten Schwellenwerte angehoben und die Prüfungspflicht durch Dritte gestrichen werden. Die Veröffentlichung sollte nur bei öffentlichem Interesse erfolgen.

Die Auditpflichten müssen flexibilisiert werden. Vorhandene Systeme wie ISO 50001 oder EMAS sollten vollständig als gleichwertig zu staatlich vorgeschriebenen Energieaudits gelten. Zudem sollte die „90 Prozent-Regel“, nach der nur wesentliche Standorte zu prüfen sind, dauerhaft und gesetzlich verankert werden.

Ferner sollte die Teilnahme an Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken (IEEKN) gleichgestellt werden. Wer freiwillig in der IEEKN-Initiative aktiv ist, sollte vollständig von den Pflichten aus EnEfG und EDL-G befreit werden.

Zudem sind Leermeldungen und Einzelfallregulierung abzuschaffen. Kleine Standorte und Bagatellverbräuche benötigen vereinfachte Standardmeldungen und Pauschalregelungen. Aufwändige Standortmeldungen und Drittmengenabgrenzungen gehören vereinfacht oder gestrichen.

Schließlich sollten die zusätzlichen Länderregelungen gemäß § 5 EnEfG gestrichen werden. Die Länder sollten nicht mit eigenen Einsparpflichten zusätzliche Bürokratie schaffen. Eine einheitliche Regelung auf Bundesebene reicht aus.

Rechtsnorm:

Energieeffizienzgesetz (EnEfG),
Energiedienstleistungsgesetz
(EDL-G)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWE),
Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)



Recht



Fachkräfteeinwanderung nach Hessen beschleunigen

Die Problembeschreibung

Die Bearbeitungszeiten der Behörden bei der Fachkräfteeinwanderung sind viel zu lang. Die Gesetzeslage hat sich mit den Fachkräfteeinwanderungsgesetzen von 2019 und 2023 zwar verbessert, die Behörden sind mit der Umsetzung allerdings völlig überfordert. Das Zusammenspiel von Auslandsvertretungen, Ausländerbehörden, Anerkennungsstellen und Bundesagentur für Arbeit (BA) bis zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis dauert oft unzumutbar lange.

Dies führt zu unnötigen, teils wochenlangen Verzögerungen bei der Einstellung von Fachkräften aus dem Ausland und steht den Interessen der Arbeitgeber und Zuwanderungswilligen, die eine schnelle Lösung brauchen, entgegen. Gute Fachkräfte orientieren sich daher oft um.

Der Lösungsvorschlag

Hessen sollte - wie andere Bundesländer auch - eine zentrale Ausländerbehörde für die Fachkräfteeinwanderung einrichten, damit diese die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden effektiv steuern kann. Ziel muss es sein, das gesamte Verfahren von der Visumerteilung bis hin zum Aufenthaltstitel deutlich flüssiger, serviceorientierter und damit attraktiver für Zuwanderungswillige zu gestalten.

Darüber hinaus müssen Kommunen und Landesregierung bei der Digitalisierung große Anstrengungen unternehmen. Landesregierung und Kommunen müssen dafür sorgen, dass die hessischen Ausländerbehörden für reibungslose Abläufe alle Akten digitalisieren und dafür technische Schnittstellen einrichten.

Rechtsnorm:

§ 71 Abs. 1 S. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Politische Ebene:

Land Hessen

Zuständigkeitsstelle:

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI), Ausländerbehörden

Verfahren rund um die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung optimieren

Die Problembeschreibung

Das Verfahren rund um die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU-Verfahren) führt aktuell bei vielen Unternehmen zu Mehraufwand, zusätzlichen bürokratischen Hürden und erhöhter Komplexität (z. B. durch das „Pull-Prinzip“, fehlende Angaben zu Ärzten und Anamnese etc.). Verbesserungen sind notwendig.

Die Arbeitgeber müssen die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) bei der Krankenkasse abrufen (Pull-Prinzip), die Übermittlung dauert oft lange. Ein Wechsel der Krankenkasse verursacht vielfältige Probleme, da nicht klar ist, wer dies dem Arbeitgeber meldet. Unstimmigkeiten muss der Arbeitgeber klären. Der Prozess ist nicht einheitlich, es gibt auch noch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Papier.

Der Lösungsvorschlag

Das eAU-Verfahren sollte dahingehend angepasst werden, dass die eAU für die Unternehmen einen Mehrwert bringt und keinen zusätzlichen Aufwand. Zum einen sollte der unterzeichnende Arzt und der Praxissitz erkennbar sein. Ergänzend ist für die Arbeitgeber wichtig, ob die Anamnese durch Videosprechstunde, Telefon oder persönliche Vorstellung erstellt wurde. Um den Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten, sollte die eAU den Unternehmen im „Push-Verfahren“ zur Verfügung gestellt werden, also die selbstständige Übermittlung der Krankenkassen an die Unternehmen erfolgen.

Klarstellungen im Gesetzestext sind anzustreben:

§ 5 Abs. 1a EntgeltfortzahlungsgG sollte hinsichtlich einer Vorlagepflicht des Beschäftigten im Störfall ergänzt werden.

§ 7 EntgeltfortzahlungsgG sollte hinsichtlich eines Leistungsverweigerungsrechts des Arbeitgebers, wenn keine Meldung nach § 109 SGB IV oder eine Ersatzbescheinigung vorliegt, ergänzt werden.

§ 9 BUrlG sollte dahingehend ergänzt werden, dass Krankheitstage während des Urlaubs nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden.

Rechtsnorm:

Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Meldung im Rahmen des Datenaustausches nach § 109 SGB IV und § 109a SGB IV, §§ 5, 7 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), § 9 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

Politische Ebene:

Bund, Krankenversicherungen

Zuständigkeitsstelle:

Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) – Schwellenwerte erhöhen

Die Problembeschreibung

Das Einrichten und Betreiben eines eigenen oder externen Meldesystems verursacht bei den Unternehmen einen hohen zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand. Oft müssen diese Leistungen eingekauft werden. Zudem entsteht ein sehr hoher interner Aufwand für Unternehmen. Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind hierdurch sehr belastet. Seit Dezember 2023 sind Unternehmen ab 50 Beschäftigten betroffen.

Der Lösungsvorschlag

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten aus dem Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes ausgenommen werden. Die Zählweise der Schwellenwerte sollte vereinheitlicht werden (Bsp.: HinSchG, Kündigungsschutzgesetz (KSchG)).

Rechtsnorm:

Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), EU-Whistleblower-Richtlinie

Politische Ebene:

Bund, Europa

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Nachweisgesetz anpassen

Die Problembeschreibung

Durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz wurde der Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen in Textform (§ 126b BGB) unter den Voraussetzungen ermöglicht, dass das Dokument für den Arbeitnehmer zugänglich ist, gespeichert und ausgedruckt werden kann und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit der Übermittlung auffordert, einen Empfangsnachweis zu erteilen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nachweisgesetz (NachwG)).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 6 NachwG sind allerdings Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftsbereich oder -zweig nach § 2a Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) tätig sind, von den Erleichterungen ausgenommen. Dadurch sind über sieben Mio. Beschäftigte von den das Arbeitsverhältnis betreffenden Digitalisierungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Auch im Hinblick auf den Anteil von Fach- und Arbeitskräften aus dem Ausland, der in diesen Branchen tätig ist, würde die Textform eine enorme Vereinfachung der Verfahren bewirken. Das Schriftformerfordernis gilt nach § 2 Abs. 1a Satz 1 NachwG ebenfalls bei Praktikanten.

Der Lösungsvorschlag

Der Gesetzgeber sollte eine umfassende Nutzung der Textform zur Erfüllung der Nachweispflicht ermöglichen.

Rechtsnorm:

§ 2 Abs. 1 Satz 6 Nachweisgesetz (NachwG)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Arbeitszeit flexibilisieren

Die Problembeschreibung

§ 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) begrenzt die tägliche Höchstarbeitszeit auf 8 Stunden, 10 Stunden sind mit Ausnahmen möglich. Wird mehr gearbeitet, liegt ein Gesetzesverstoß vor. § 5 ArbZG regelt eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden täglich. Diese starren Arbeitszeitgrenzen widersprechen den Flexibilisierungswünschen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eine verpflichtende Arbeitszeiterfassung ist insbesondere bei der Vertrauensarbeitszeit ein unnötiger bürokratischer Aufwand.

Der Lösungsvorschlag

Die starre Tagesbetrachtung des Arbeitszeitgesetzes muss entsprechend den europäischen Vorgaben in eine Wochenbetrachtung gewandelt werden. Eine solche Änderung wäre eine rechtliche Möglichkeit, den Flexibilisierungswünschen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entgegenzukommen. Die tatsächliche Arbeitszeit hängt von anderen rechtlichen Normen ab. Zudem muss die Ruhezeit verkürzt werden.

Ferner sollte definiert werden, was Arbeiten sind, die die Ruhezeit nicht unterbrechen. Die betriebliche Realität muss den Maßstab für jedes gesetzliche Handeln bestimmen. Flexible Arbeitszeitmodelle müssen erhalten bleiben. Insgesamt betrachtet brauchen wir hierzu einen Rechtsrahmen, der es ermöglicht, mehr, länger und flexibler und damit erfolgreicher zu arbeiten. Von zentraler Bedeutung ist, dass die in der Praxis bewährte Vertrauensarbeitszeit wie bisher auch von einer vollständigen Erfassung ausgenommen bleibt.

Rechtsnorm:

§§ 3, 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Entgelttransparenzrichtlinie bürokratiearm umsetzen und Tarifautonomie berücksichtigen

Die Problembeschreibung

Jede Regelung zur Entgelttransparenz ist ein Bürokratiemonster für die Arbeitgeber. Die Unternehmen sind gehalten, Entgelte zu überprüfen und mögliche Ungleichheiten bei der Bezahlung von Männern und Frauen zu vermeiden. Dies, obwohl die Begründung der ungleichen Bezahlung vielfach in den Erwerbsbiografien der Beteiligten zu suchen ist.

Der Lösungsvorschlag

Gerade bei der Entgelttransparenz ist darauf zu achten, dass Regelungen aus Europa und Regelungen aus Deutschland synchron sind. Jede zusätzliche Regulierung (Gold-Plating) aus Deutschland ist zu vermeiden. Wichtig ist eine bürokratiearme Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie. Wenn eine Regelung zur Entgelttransparenz ergeht, ist darauf zu achten, dass tarifgebundene oder tarifanwendende Arbeitsvertragsparteien privilegiert werden. Die Tarifautonomie und die Tarifverträge sind zu schützen, denn diese gewährleisten eine diskriminierungsfreie und faire Vergütung. Zudem darf es zu keiner Beweislastumkehr kommen, weder für tarifanwendende noch für nicht tarifanwendende Unternehmen. Beweisbelastet, dass eine ungleiche Bezahlung erfolgt, muss der Beschäftigte bleiben.

Die Entgeltgleichheit hat eine hohe Bedeutung für die Praxis. Daher ist eine ausgewogene und praxisnahe Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie ohne unnötige bürokratische Hürden zu gewährleisten. Dies ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die hessische Wirtschaft.

Rechtsnorm:

Entgelttransparenzrichtlinie
(RL (EU) 2023/970),
Entgelttransparenzgesetz
(EntgTranspG)

Politische Ebene:

Europa, Bund

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission,
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales (BMAS)

Auf Praktikanten-Richtlinie verzichten

Die Problembeschreibung

Die seitens der EU-Kommission geplante Praktikanten-Richtlinie würde die Unternehmen unnötig belasten. Praktika würden durch hohe administrative Anforderungen (z. B. Informations- und Dokumentationspflichten) und Rechtsunsicherheit bezüglich möglicher behördlicher Kontrollen unattraktiver, was den Berufseinstieg erschwert. Es steht zu befürchten, dass bei Umsetzung der Richtlinie weniger Praktika angeboten werden, insbesondere Pflichtpraktika für Schüler und Studenten.

Arbeitgeber würden mit einer permanenten Rechtfertigungspflicht belegt, wenn sie Praktika anbieten. Die Umsetzung der Richtlinie würde zu unnötiger Bürokratie führen.

Der Lösungsvorschlag

Die Europäische Union sollte sich aus der Regelung von Praktika gänzlich heraushalten und auf die Richtlinie verzichten. Im Wege des Generalverdachts wird allen Unternehmen unterstellt, Praktikanten nur als billige Arbeitskräfte zu missbrauchen. Dies ist gerade bei „Pflichtpraktika“ nicht der Fall. Hier wird nur eine universitäre oder schulische Leistung erfüllt. Sollte die EU die angedachte Richtlinie trotz allem verwirklichen, darf der Bundesgesetzgeber den normativen Gehalt nicht durch eigene Regelungen steigern. Ein Gold-Plating ist jedenfalls zu vermeiden.

Rechtsnorm:

EU-Praktikanten-Richtlinie
(geplant)

Politische Ebene:

Europa

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission



Umwelt

Nachhaltigkeitsberichterstattung

deutlich reduzieren

Die Problembeschreibung

Die aktuellen Regelungen der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung sind geprägt durch eine überbordende Komplexität. Die entsprechenden Bürokratielasten binden erhebliche Kapazitäten, was in der aktuellen wirtschaftlichen Gesamtsituation insbesondere bei mittelständischen Unternehmen nicht leistbar ist. Ressourcen für Innovation und Forschung gehen verloren, was dem Anliegen einer nachhaltigen Wirtschaft mehr schadet als nützt. Denn eines ist klar: Durch das Anfertigen eines Nachhaltigkeitsberichts mit mehr als 1000 Berichtspunkten ist in einem Betrieb noch keine einzige Innovation zur Steigerung der Nachhaltigkeit umgesetzt. Nachhaltigkeit entsteht nicht durch Ausfüllen von Papier – Nachhaltigkeit entsteht durch verantwortungsvolles Handeln der Unternehmen!

Zwar hat die EU im Rahmen des sog. „Omnibus-Paketes“ beschlossen, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) einer Revision zu unterziehen. Aktuelle Vorschläge der Kommission gehen auch in die richtige Richtung – ein großer Wurf zur Senkung der Bürokratielast der Unternehmen sind diese jedoch nicht. Es bedarf zwingend weiterer Vereinfachungen.

Der Lösungsvorschlag

Der Umfang von CSRD und CSDDD muss signifikant reduziert und die Erstellungspflicht weitestgehend in Freiwilligkeit umgemünzt werden.

Mit dem VSME (Voluntary Sustainability Standards for SMEs) gibt es einen freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Es spricht Nichts dagegen, diesen Standard generell und auch für große Unternehmen anzuwenden.

Weiterhin könnte man im Rahmen der CSDDD mit einer „Positivliste“ arbeiten, für Länder oder auch Firmen, die als menschenrechtlich unproblematisch angesehen werden, so dass entsprechende Zulieferer nicht mehr verpflichtend in die Risikoanalyse aufgenommen werden müssten. So bestehen bspw. innerhalb der OECD Leitsätze und Konventionen, die das Einhalten von Nachhaltigkeit-Standards gewährleisten. Stünden Firmen aus OECD-Ländern auf der „Positivliste“ wäre es Unternehmen möglich, die Überwachung der Sorgfaltspflichten auf Zulieferer einer „Negativliste“ zu priorisieren (sog. risikobasierter Ansatz). Dies wäre ein echter Mehrwert für die Nachhaltigkeit.

Rechtsnorm:

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD),
Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Politische Ebene:

Europa, Bund

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission,
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
(BMJV)

Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen

Die Problembeschreibung

Planungs- und Genehmigungsverfahren dauern in Deutschland und Hessen viel zu lange - sei es für den Bau von Verkehrsinfrastruktur, sei es beim Bau von Industrieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Insbesondere Um- bzw. Neubauprojekte von Industrieanlagen können nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit realisiert werden. Die entsprechenden Verfahren sind maximal zu beschleunigen. Dabei ist von einer Verdopplung der Verfahren bis 2030 auszugehen - vor allem in der (Rüstungs-) Industrie und der Energieerzeugung. Es sind umfangreiche Umbaumaßnahmen mit (Änderungs-) Genehmigungen erforderlich, um umweltrechtliche Vorschriften zu erfüllen.

Der Lösungsvorschlag

Bund und Länder müssen für eine umfassende Vereinfachung des Umwelt- und Planungsrechts auf allen Ebenen eintreten und die Maßnahmen aus dem Bund-Länder-Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung umsetzen. Wichtig bei alledem: Die Beschleunigungsmöglichkeiten müssen sowohl für Infrastrukturvorhaben als auch für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der Industrie gelten. Anhörungsverfahren sollten dadurch verschlankt werden, dass physische Bekanntmachungen und Auslegungen nur in der Standortgemeinde erfolgen und ansonsten im Internet vorgenommen werden. Die Durchführung von Erörterungsterminen sollte auf die nötigsten Fälle reduziert werden. Betroffene und am Verfahren Beteiligte Dritte sollten über Einwendungsausschlüsse dazu gebracht werden, Stellungnahmen fristgerecht abzugeben. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss im Umweltrecht deutlich gestärkt werden. Standards und Vorgaben sind auf das Nötigste zu reduzieren. EU-Vorgaben sollten nicht übererfüllt und Anforderungen im Bundesrecht nicht strenger geregelt werden, als es der EU-Rahmen erfordert. Anstelle des „Nullrisiko“-Ansatzes muss eine Ermessensentscheidung treten und bspw. der lokale Populationsbezug für den Erhaltungszustand entscheidend sein. Folglich sollten bei Fachgutachten Tiefe und Umfang des Untersuchungsaufwands reduziert werden, insbesondere wenn auf bereits für andere Gutachten bzw. Vorhaben gewonnene Erkenntnisse zurückgegriffen werden kann. Es muss eine Stichtagsregelung eingeführt werden, die vorsieht, dass Gesetzesänderungen während des Verfahrens nicht zu berücksichtigen sind. Planunterlagen müssen dann nicht mehr kontinuierlich auf eine nachträglich geänderte Rechtslage hin angepasst werden. Zudem muss eine weitgehende behördliche Genehmigungsfiktion implementiert werden. Schließlich sollte die verwaltungsgerichtliche Prüftiefe reduziert werden, indem „nur“ die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Behördenentscheidung erfolgt, nicht jedoch eine vollumfängliche Prüfung jedes naturwissenschaftlichen Details.

Rechtsnorm:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Fachplanungsgesetze, Immissionsschutzrechtliche Regelungen, Umweltrecht (insbes. Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), FFH-RL, UVP-RL)

Politische Ebene:

Bund, Land Hessen

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Bundesministerium für Verkehr (BMV), Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWWV), Genehmigungsbehörden

Kompensationsmaßnahmen

flexibler gestalten

Die Problembeschreibung

Durch gesetzliche Vorgaben sind Vorhabenträger gezwungen, Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Der entsprechende Flächenbedarf ist immens und übertrifft teilweise sogar den Flächenbedarf des Vorhabens an sich. Dabei sind insbesondere im Ballungsraum Flächen knapp und teuer. Zudem führt eine Inanspruchnahme im Wege der Kompensation zu Interessenkonflikten insbesondere mit der Landwirtschaft. Schließlich führen Aufwand und Kosten für Kompensationsmaßnahmen teilweise dazu, dass die Gesamtmaßnahme unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann.

Ein besonderes Beispiel ist hierbei die (Freiflächen-)Photovoltaik, die aus umweltpolitischen Gründen gewollt und gefördert ist. Dennoch muss hier eine Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erbracht werden.

Der eigentlich zwecks Flexibilisierung eingeführte und prinzipiell zu begrüßende Ökopunktehandel führt in der Realität zu keiner deutlichen Problemminderung, da der Mechanismus durch Überregulierung nur selten zur Anwendung kommt.

Der Lösungsvorschlag

Die Suchräume für Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden, muss erweitert werden. Es bedarf einer Flexibilisierung dahingehend, dass diese auch in benachbarten Naturräumen und über die aktuell geltende „50-km-Begrenzung“ hinaus realisiert werden können.

Zudem sollte ein besonderes Augenmerk auf Konzepte wie den Vertragsnaturschutz, produktionsintegrierte Maßnahmen oder auch die „Natur auf Zeit“ gelegt werden.

Hierzu korrespondierend muss es ermöglicht werden, dass Ökopunkte umfassend und ohne Einschränkung zur Kompensation genutzt werden können.

Schließlich sollte die Möglichkeit der Ersatzzahlung bzw. der Zahlung einer „Walderhaltungsabgabe“ erleichtert werden.

Rechtsnorm:

Fachplanungsgesetze, Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG), Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG), Bundeskompensationsverordnung (BKompV), Hessische Kompensationsverordnung (KV), Hessisches Waldgesetz (HWaldG), Hessische Walderhaltungsabgabenverordnung (WaldAbgV HE)

Politische Ebene:

Bund, Land Hessen

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), Naturschutzbehörden

EU-Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung vereinfachen und hinsichtlich „Branding“ klarstellen

Die Problembeschreibung

Unternehmen verwenden bei Verpackungen von Produkten oder Werbeartikeln häufig Standardverpackungen der Lieferanten, die lediglich mit dem Markenlogo versehen werden (sog. „Branding“). Obwohl keine materialbezogene Einflussnahme auf die Verpackung erfolgt, besteht aktuell nach der EU-Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (PPWR) die Möglichkeit, dass solche Unternehmen als Erzeuger eingestuft werden.

Auch bei der Erfassung und Meldung von Verpackungsmengen aus Catering ergeben sich komplexe Meldepflichten und uneinheitliche Anforderungen. Insbesondere die Prüfung jedes einzelnen Produkts hinsichtlich der Verpackungsanforderungen ist angesichts der Vielzahl an Artikeln und Lieferanten kaum praktikabel und verursacht erheblichen Aufwand.

Die Folge sind unverhältnismäßige bürokratische Pflichten, ohne dabei einen relevanten Umweltnutzen zu erzielen.

Der Lösungsvorschlag

Durch praxisnahe Vereinfachungen kann die Umsetzung effizienter gestaltet und gleichzeitig die Recyclingquote wirksam gefördert werden.

Eine Klarstellung, dass reines Branding nicht zur Erzeugerverantwortung führt, würde die Regelung der PPWR praxistauglicher und verhältnismäßiger machen. Weiterhin könnte eine zentrale EU-weite Importeur- oder Herstellererklärung den Nachweis der Konformität deutlich vereinfachen und die Transparenz erhöhen. So könnten Ressourcen effizienter genutzt und die Einhaltung der PPWR dennoch zuverlässig sichergestellt werden.

Rechtsnorm:

„Packaging- and Packaging Waste Regulation“, RL (EU) 2025/40 (PPWR)

Politische Ebene:

Europa

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission

SCIP-Datenbank abschaffen oder wenigstens praxisgerecht gestalten

Die Problembeschreibung

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie RL (EU) 2018/851 verpflichtet alle Unternehmen, die den EU-Markt beliefern und unter die Informationspflicht des Art. 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung fallen, diejenigen Erzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC-Stoffe) in einem Masseanteil von mehr als 0,1 Prozent enthalten, in der „SCIP-Datenbank“ („SCIP“ – „Substances of Concern in Products“) zu melden. Diese SCIP-Datenbank soll den Recyclingunternehmen und Abfallverwertern Kenntnis über SVHC-Stoffe in Abfällen geben. Die Erfassung in der SCIP-Datenbank umfasst Informationen zum Produkt (eindeutiger Identifikationscode, Zolldatennummer, Artikelkategorie, Hinweise zur sicheren Verwendung) sowie die notwendigen SVHC-Angaben (Name, CAS-Nummer, Materialkategorie). Darüber hinaus sind Informationen zur ordnungsgemäßen Behandlung als Abfall zu übermitteln. Ziel ist der Ausbau eines möglichst schadstofffreien Recyclings.

In der Praxis stehen viele Unternehmen somit vor umfangreichen Meldepflichten mit hohem bürokratischen Aufwand. Selbst bei einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) müssen unter Umständen hunderte Meldungen und Einträge der SCIP-Datenbank verwaltet, ausgewertet und ständig aktualisiert werden.

Auch wird SCIP dem berechtigten Ansinnen, Stoffströme transparenter zu machen, nicht gerecht. Recyclinganlagen sind darauf ausgerichtet, nach Abfallart zu sortieren und arbeiten im Tonnenmaßstab. Eine Trennung nach Artikelnummern und eine Differenzierung nach den SVHC ist de facto ausgeschlossen. Letztlich wird dies dazu führen, dass immer weniger SVHC-Stoffe im Recycling ankommen und dem Abfallmanagement zugeführt werden.

Somit wird über SCIP eine Datenbank realisiert, die einen immensen bürokratischen Aufwand auslöst und dabei dem Ziel des Ausbaus von Stoffkreisläufen zuwiderläuft.

Der Lösungsvorschlag

Um mehr Abfälle in ein hochwertiges Recycling zu bringen, muss sich die EU von ihrem Ziel verabschieden, die Recyclingwirtschaft komplett schadstofffrei zu gestalten. Mehr Recycling und ein höherer Einsatz von Recyclingrohstoffen wird nur erreicht, wenn die Zuführung von Stoffen in Recyclingsysteme nicht durch bürokratische Auswüchse wie SCIP ausgebremst werden. Daher muss SCIP entweder ganz abgeschafft, mindestens jedoch auf Basis eines risikobasierten Ansatzes praxistauglich novelliert werden.

Rechtsnorm:

EU-Abfallrahmenrichtlinie RL (EU) 2018/851

Politische Ebene:

Europa

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission

Umweltstatistiken:

Berichtspflichten reduzieren

Die Problembeschreibung

Die EU verpflichtet u. a. zwecks Kontrolle der eigenen Umweltpolitik die Mitgliedsstaaten, Umweltstatistiken zu führen. Die Erfüllung dieser europarechtlichen Berichtspflicht erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland über das Umweltstatistikgesetz, mit dem Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt werden. Im Laufe der Jahre hat sich hier ein umfassender Katalog an Berichtspflichten ergeben, der einen erheblichen bürokratischen Aufwand für die Wirtschaft bedeutet.

Exemplarisch sei auf § 11 und § 12 UStatG hingewiesen. Auf Basis der Anhänge IV und V der Verordnung über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (EU) 691/2011, haben Betriebe gemäß § 11 UStatG jährlich die Investitionen, „die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen“ und alle 3 Jahre sowohl die „laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz“ als auch die „sonstigen laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz“ zu erheben. Hierbei ergeben sich zu den einzelnen Punkten wiederum bis zu 6 Fallunterscheidungen. Nach § 12 UStatG erfolgt zudem die „Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz“, ebenfalls wieder in mehrere Unterpunkte untergliedert. Allein die unzähligen Fallunterscheidungen implizieren, dass die Meldungen je nach Auslegung der Tatbestände durch den Statistikpflichtigen erheblich differieren werden. Hinzu tritt, dass qualifizierte Schätzungen gestattet sind, wenn die auskunftspflichtigen Betriebe ihrem betrieblichen Rechnungswesen keine exakten Angaben zu ihren Umweltschutzumsätzen entnehmen können. Dies führt zu weiteren Unschärfen in der Statistik.

Um weitergehende Untersuchungen und Analysen im Umweltbereich zu erstellen und überschneidungsfreie Gesamtzahlen auf Bundes- oder Länderebene abzuleiten, ist das Umweltstatistikgesetz bzw. dessen europarechtliche Grundlage in seiner jetzigen Fragmentierung nicht geeignet. Obwohl die Daten kaum zu einer validen Statistik nutzbar sind, werden sie bei den Betrieben sehr aufwändig ermittelt.

Der Lösungsvorschlag

Der Detaillierungsgrad und die Anzahl der Fallunterscheidungen im Umweltstatistikgesetz sind erheblich zu vermindern. Zudem sind die Zeiträume, in denen ein Bericht abzugeben ist, länger zu fassen.

Rechtsnorm:

Verordnung über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (EU) 2011/691, Umweltstatistikgesetz (UStatG)

Politische Ebene:

Europa, Bund

Zuständigkeitsstelle:

Europäische Kommission, Bundesministerium des Innern (BMI)

Anzahl der Betrieblichen Beauftragten reduzieren

Die Problembeschreibung

Die Pflicht, betriebliche Beauftragte zu bestellen, führt inzwischen insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu einem erheblichen administrativen und personellen Aufwand. Dabei fehlen KMU zumeist die Strukturen und Kapazitäten, um die Vielzahl an Beauftragten sinnvoll in weitere Betriebsabläufe zu integrieren.

Im Bereich des Umweltrechts trifft dies insbesondere für die Abfallbeauftragten (§ 59 KrWG, AbfBeauftrV), die Immissionsschutzbeauftragten (§ 53 BImSchG, 5. BImSchV) und die Gewässerschutzbeauftragten (§ 64 WHG) zu.

Hinsichtlich der Notwendigkeit muss die Erforderlichkeit der Betrieblichen Beauftragten stärker in den Fokus genommen werden. Zur Erfüllung umweltrechtlicher Pflichten bedarf es beispielsweise nicht primär einer Dokumentation, sondern der Implementierung von Maßnahmen, die zu der tatsächlichen Einhaltung förderlich sind (Umweltmanagementsysteme). Bei Fokussierung auf das ursprüngliche Schutzziel können sowohl die Anzahl an Betrieblichen Beauftragten als auch deren aktuell sehr ausgedehntes Aufgabenspektrum erheblich reduziert werden.

Der Lösungsvorschlag

Insgesamt sollte die Zahl der Betrieblichen Beauftragten sinnvoll reduziert werden – nicht nur im Umweltbereich. Unternehmen sollten in größerem Maße vom Geltungsbereich der verpflichtenden Bestellung eines Betrieblichen Beauftragten ausgenommen werden. Es würde sich diesbezüglich anbieten mit Schwellenwerten zu arbeiten, um KMU von gesetzlichen Anforderungen, die nicht sinnvoll auf sie anwendbar sind, auszunehmen.

Rechtsnorm:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV),
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
5. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV),
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz und
nukleare Sicherheit (BMUKN)

A wide-angle, high-speed photograph of a multi-lane highway during sunset. The sun is low on the horizon, creating a strong golden glow and lens flare effects across the scene. Numerous vehicles, including cars and large trucks, are visible on the road, appearing as blurred streaks due to the long exposure. The sky is filled with scattered clouds, and the surrounding landscape consists of green trees and grassy embankments. A large white overhead highway sign is visible on the right side of the road.

Verkehr und Logistik

Ausländische Fahrerlaubnis unbefristet anerkennen

Die Problembeschreibung

Ausländer mit Wohnsitz außerhalb von Deutschland dürfen grundsätzlich in Deutschland ein Kraftfahrzeug führen, wenn sie Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis sind. Sofern Sie aber ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen, berechtigt die nicht in der EU/im EWR erteilte ausländische Fahrerlaubnis das Führen eines Kraftfahrzeugs im Inland lediglich für die Dauer von sechs Monaten. Danach wird der ausländische Führerschein nicht mehr anerkannt. Für die weitere Teilnahme am Straßenverkehr in Deutschland muss dann gem. Fahrerlaubnisverordnung in Deutschland ein deutscher Führerschein erteilt werden. Ausländer müssen also spätestens nach sechs Monaten eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben. Dafür ist grundsätzlich auch erforderlich, eine Fahrprüfung abzulegen.

Ausnahmen ergeben sich aus Anlage 11 der Fahrerlaubnisverordnung. Sofern der ausländische Führerschein von einem in der Anlage 11 gelisteten Staat ausgestellt wurde, muss keine bzw. entweder nur eine theoretische oder nur eine praktische Prüfung abgelegt werden. Bei allen anderen Ausstellungsstaaten ist eine vollständige Fahrprüfung in Deutschland abzulegen. Und das, obwohl die betroffenen Ausländer bereits eine ausländische Fahrerlaubnis besitzen und sechs Monate im Straßenverkehr in Deutschland legal ein Kraftfahrzeug geführt haben. Die Regelung knüpft die Berechtigung zur Teilnahme am Straßenverkehr für Ausländer an das zeitliche Kriterium von sechs Monaten. Diese Anknüpfung scheint völlig aus der Luft gegriffen. Neben den notwendigen Rahmenbedingungen für einen attraktiven Wirtschaftsstandort Deutschland werden in Deutschland gut ausgebildete und leistungsbereite Mitarbeitende, mitunter auch aus dem Ausland, benötigt. Diesen ausländischen Fachkräften gilt es, ein attraktives Umfeld zu ihrem beruflichen Engagement im Unternehmen zu bieten und die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen.

Der Lösungsvorschlag

Eine Erweiterung der Liste in Anlage 11 der Fahrerlaubnisverordnung über gemeinsame Standards ist anzustreben, damit eine erneute Fahrprüfung nicht mehr nötig ist. Um den zeitlichen Druck zu reduzieren, der durch die Pflicht zur Erlangung einer deutschen Fahrerlaubnis innerhalb von sechs Monaten entsteht, sollte der Zeitraum auf 12 Monate erweitert werden.

Rechtsnorm:

§ 29 Absatz 1 Satz 3 und Anlage 11 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für Verkehr (BMV)

Pflichtstunden für

Busführerschein reduzieren

Die Problembeschreibung

Die Führerscheinklasse D erlaubt das Führen aller Busse, unabhängig von Größe und zulässiger Gesamtmasse, die Beförderung von mehr als 8 Personen sowie das Ziehen eines zusätzlichen Anhängers von maximal 750 kg. Mit dem Busführerschein der Klasse D1 dürfen nur solche Omnibusse geführt werden, die nicht mehr als 16 Sitzplätze aufweisen.

Fahrschüler müssen zur Erlangung des Bus-Führerscheins (Klasse D) insgesamt 30 Doppelstunden Theorieunterricht (12 Doppelstunden Grundstoff und 18 Doppelstunden Zusatzstoff) absolvieren. Für die Klasse D1 sind es nur 22 Doppelstunden (12 Doppelstunden Grundstoff und 10 Doppelstunden Zusatzstoff). Die hohe Zahl an Pflichtstunden führt bei Fahrschüler/-innen zu Mehrkosten, die auf Grund Ihrer Fahrfähigkeiten schon früher prüfungsreif sind. Hiervon betroffen sind auch Busunternehmen, die häufig die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis ganz oder zum Teil übernehmen. Die Differenzierung bei der Anzahl der Theorie-Pflichtstunden nach dem Kriterium der Sitzplätze eines Busses ist nicht nachvollziehbar.

Der Lösungsvorschlag

Die Pflichtstunden der Führerscheinklasse D sollten auf die Mindestanzahl der Theorie- und Praxislektionen der Führerscheinklasse D1, d. h. 32 Theorielektionen und je nach Fahrpraxis im Pkw 32 bis 79 Praxislektionen reduziert werden. Somit könnten Bürokratie, Zeit- und Kostenaufwand reduziert und die Nachwuchsförderung erleichtert werden.

Rechtsnorm:

Anlage 2.8 und 5 zu § 5 Absatz 4 Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für Verkehr (BMV)

Alternative Sicherungsverfahren für Luftfracht zulassen

Die Problembeschreibung

Seit der Streichung des sogenannten Sonderkontrollverfahrens durch das Luftfahrtbundesamt (LBA) im Jahr 2019 können bestimmte Güterarten in Deutschland nicht mehr durch einen „Reglementierten Beauftragten“ vor dem Lufttransport kontrolliert werden. Hier geht es um Packstücke mit hoher Dichte, die nicht geöffnet werden dürfen, weil die Güter sonst verderben, kontaminiert werden oder die Transportsicherheit beeinträchtigt wird. Das sind zum Beispiel luftdicht verpackte Lebensmittel, pharmazeutische Produkte, vakuumverpackte Waren, Gefahrgüter und Fässer. Dies stellt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für deutsche Frachtabfertiger, Flughäfen und Fluggesellschaften sowie für das produzierende Gewerbe in Deutschland dar.

Lediglich der Status als „Bekannter Versender“ ermöglicht den als sicher eingestuften Versand der beschriebenen Güter- und Verpackungsarten über deutsche Flughäfen. Aufgrund des hohen Aufwandes ist diese Zertifizierung aus Sicht der Versender aber erst ab einem bestimmten Luftfrachtaufkommen wirtschaftlich, in der Regel nur für große industrielle Hersteller. Dies ist ein besonderer Nachteil für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Diese Regulierung hemmt die Inbetriebnahme vollautomatisierter Anwendungen in den Bereichen Cargo und Vorfeld, Innovation und Effizienzgewinne zur Förderung einer schnellen Luftfrachtabwicklung, Zulassung neuer Screening Technologien und eines Sonderkontrollverfahrens (BMV/BMI).

Der Lösungsvorschlag

Grundsätzlich sind geeignete Ersatzverfahren für die „Sonderkontrollverfahren“ nach DVO (EU) 2015/1998 zulassungsfähig. Geprüft werden sollte daher seitens des Bundesinnenministeriums (BMI) der Einsatz von neuen Technologien wie dem EVD-Verfahren, leistungsgesteigerter Röntgentechnik oder CT-Technik bei der Kontrolle von Luftfracht auch in Deutschland. Der bisherige Sicherheitsstandard soll dabei selbstverständlich erhalten bleiben. Innovative Technologien im Bereich Luftfracht sollten implementiert und angewendet werden.

Rechtsnorm:

§ 10a Luftsicherheitsgesetz
(LuftSiG)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium des Inneren
(BMI)

Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Luftsicherheitsgesetz EU- und deutschlandweit vereinheitlichen und beschleunigen

Die Problembeschreibung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜP) ist in § 7 des Luftsicherheitsgesetzes geregelt. Obwohl die Zuverlässigkeitsüberprüfung ein notwendiges Verfahren zur Gewährleistung der Luftsicherheit ist, stellen EU- und bundesweit unterschiedliche Maßstäbe, lange Bearbeitungszeiten und komplexe Dokumentationsanforderungen große Hürden dar. Dies führt zu Personalengpässen in sicherheitsrelevanten Bereichen wie Luftsicherheitskontrollen und Bodenabfertigung.

Wünschenswert wäre hier eine bundesweite Lösung, die es erlaubt, Mitarbeiter auch kurzfristig an anderen Standorten einsetzen zu können, etwa um Spitzenzeiten abzudecken. Die ausstehende Einführung einer zentralen Datenbank sowie die fehlende gegenseitige Anerkennung zwischen den Bundesländern erschweren den flexiblen Personaleinsatz. In der Folge entstehen immer wieder Engpässe.

Der Lösungsvorschlag

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung sollten bundes- und EU-weit einheitliche Maßstäbe angelegt werden. Erforderlich ist zudem eine Beschleunigung und Vereinfachung durch eine durchgängige Digitalisierung. Die Nachweispflicht von Wohnorten sollte gemäß EU-Vorgaben von zehn auf fünf Jahre angepasst werden. Nationale Standards können Klarheit darüber schaffen, welche Dokumente oder Referenzpersonen als Nachweise anzuerkennen sind. Perspektivisch sollte das Luftsicherheitsregister im Sinne eines flexiblen Personaleinsatzes auf alle EU-Mitgliedstaaten erweitert werden. EU-ZÜPs sollten in allen EU-Staaten gegenseitig anerkannt werden. Zudem sollten auch Zeitarbeits- und Drittfirmen antragsberechtigt sein. Es sollte darüber hinaus die gesetzlich geregelte Möglichkeit zur Errichtung eines gemeinsamen Luftsicherheitsregisters der Bundesländer umgesetzt werden.

Rechtsnorm:

§ 7 Luftsicherheitsgesetz
(LuftSiG)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium des Inneren
(BMI)

Genehmigungen für Großraum- und Schwerlasttransporte schneller erteilen

Die Problembeschreibung

Großraum- und Schwertransporte (GST) sichern die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland und sind unabdingbare Voraussetzung für dringend erforderliche Energie- und Infrastrukturprojekte, den Export von werthaltigen Wirtschaftsgütern sowie den Transport von militärischer Ausrüstung.

In der zurückliegenden Legislaturperiode konnten bereits einige Vereinfachungen auf Bundesebene umgesetzt werden, jedoch behindern weiterhin viele vermeidbare Bürokratiehürden, mangelnde Abstimmungen zwischen den zuständigen Behörden, zunehmende Defizite in der Verkehrsinfrastruktur sowie eine unzureichende Digitalisierung die Durchführung von GST. Schnelle, transparente, digitalisierte und bundeseinheitliche Antrags- und Genehmigungsverfahren müssen kurzfristig geschaffen werden, um Planungssicherheit für Behörden und Unternehmen zu schaffen sowie Verzögerungen zu vermeiden. Darüber hinaus führt die unterschiedliche Anwendung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in den Bundesländern und Landkreisen zu Unterschieden bei den Kosten für GST.

Im Ergebnis entsteht dadurch ein Wettbewerb zwischen örtlich unterschiedlichen Genehmigungsbehörden für diejenigen GST-Antragsteller, die zwischen örtlich unterschiedlichen Behörden den Zuständigkeitsregeln folgend wählen können. Andere GST Antragsteller, die eine solche Wahl nicht haben, erleiden im Zweifel einen wirtschaftlichen Nachteil, wenn sie für ein und dieselbe Strecke mehr an Gebühren zahlen müssen, als es Mitbewerber müssen.

Der Lösungsvorschlag

Die Genehmigungsverfahren sollten schnellstens durchgängig digitalisiert werden (inkl. Integration von aktuellen Baustellendaten sowie relevanten Streckeninformationen), beginnend bei der Transportplanung bis zur Transportdurchführung, inklusive der Schnittstellen für den medienbruchfreien Austausch relevanter Antragsdaten mit allen Beteiligten zur Vermeidung der Doppelerhebung von Daten (One-Stop-Shop & Once-Only-Prinzip). Darüber hinaus sollten Genehmigungsgebühren durch bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sowie Evaluierung der GebOSt transparent und nachvollziehbar gestaltet werden.

Rechtsnorm:

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Politische Ebene:

Bund

Zuständigkeitsstelle:

Bundesministerium für Verkehr (BMV)

Ihre Ansprech- partner

Vereinigung der hessischen
Unternehmerverbände e. V.
Emil-von-Behring-Straße 4
60439 Frankfurt am Main

Tel: 069 95808-0
E-Mail: info@vhu.de
Web: www.vhu.de



Wolf Matthias Mang
Präsident
Tel: 069 95808-131
E-Mail: wolf.mang@vhu.de



Dirk Pollert
Hauptgeschäftsführer
Tel: 069 95808-130
E-Mail: dirk.pollert@vhu.de



Dr. Vladimir von Schnurbein
Stv. Hauptgeschäftsführer
Tel: 069 95808-220
E-Mail: vladimir.schnurbein@vhu.de



Henning Wachter
Büroleiter
Tel: 069 95808-132
E-Mail: henning.wachter@vhu.de

Arbeit und Soziales



Dr. Stefan Hoehl

Tel: 069 95808-200

E-Mail: stefan.hoehl@vhu.de

Energie und Klima



Marius Schäfer

Tel: 069 95808-222

E-Mail: marius.schaefer@vhu.de

Bau und Immobilien



Kai Wächter

Tel: 069 95808-228

E-Mail: kai.waechter@vhu.de

Recht



Prof. Dr. Franz-Josef Rose

Tel: 069 95808-170

E-Mail: franzjosef.rose@vhu.de

Bildung



Jonas Fidler

Tel: 069 95808-215

E-Mail: jonas.fidler@vhu.de



Sabine Proßl

Tel: 069 95808-183

E-Mail: sabine.proessl@vhu.de

Umwelt



Julia Mungenast

Tel: 069 95808-212

E-Mail: julia.mungenast@vhu.de



Florian Dangel

Tel: 069 95808-229

E-Mail: florian.dangel@vhu.de

Digitalisierung



Dr. Carla Thiel

Tel: 069 95808-217

E-Mail: carla.thiel@vhu.de

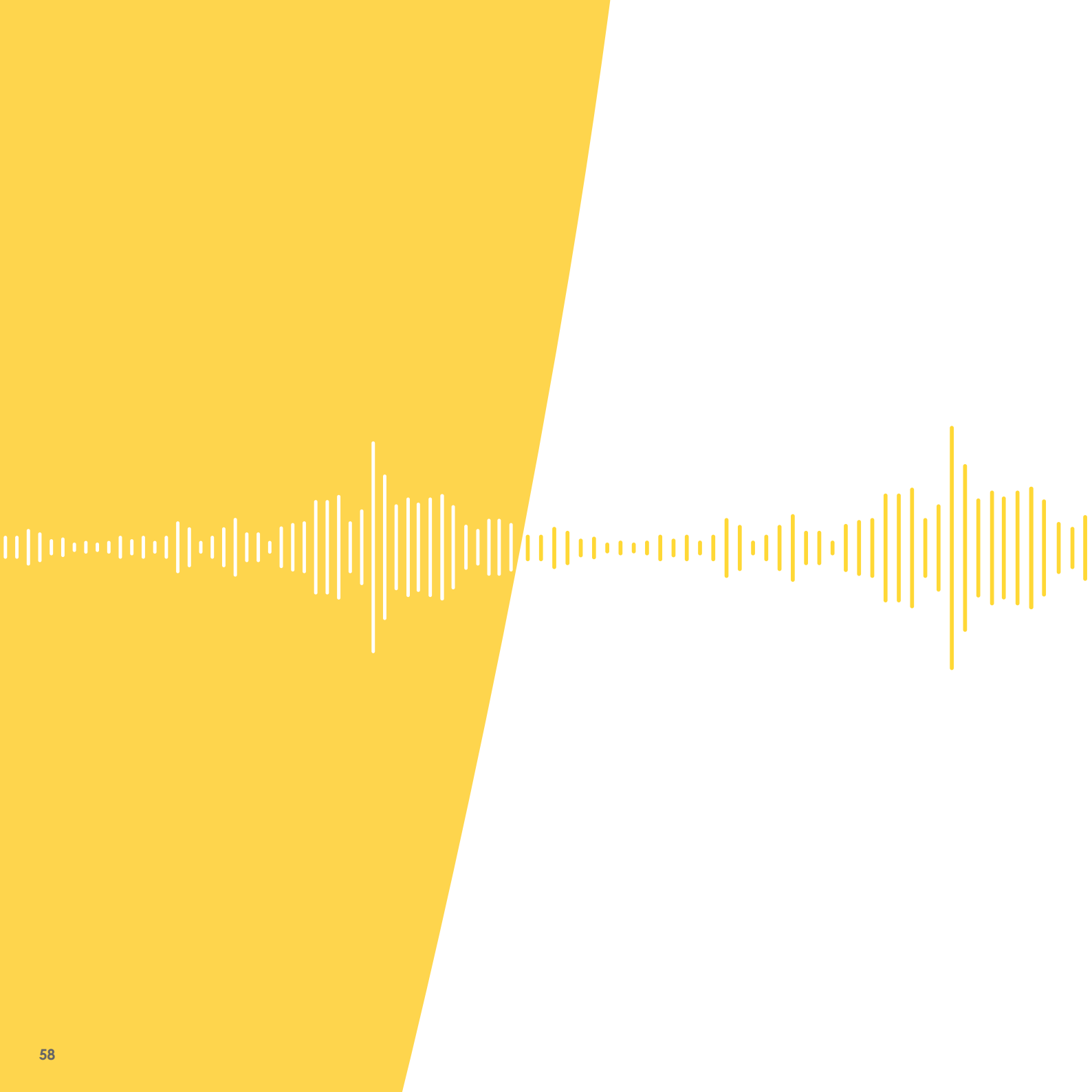
Verkehr und Logistik

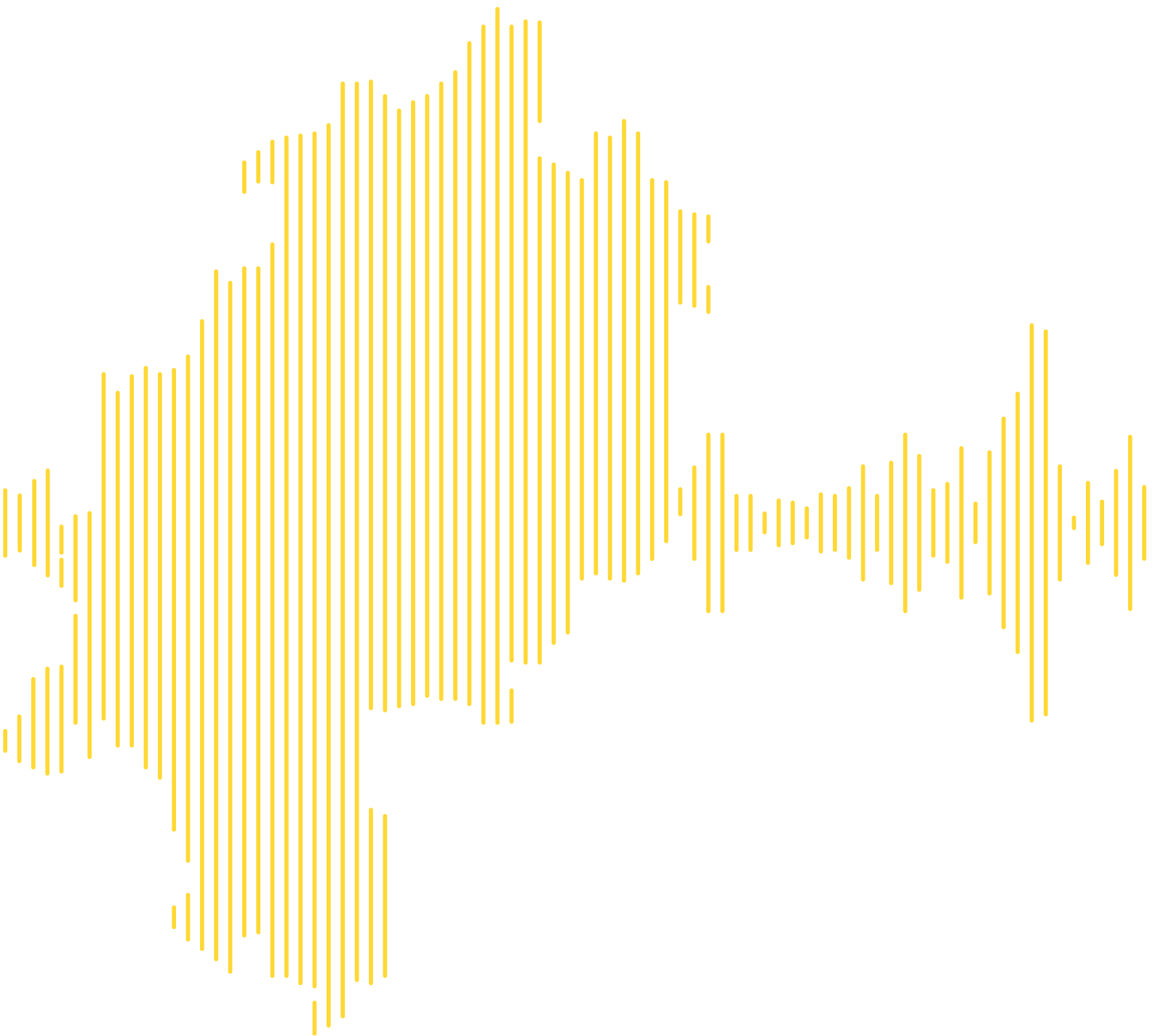


Tobias Grün

Tel: 069 95808-223

E-Mail: tobias.gruen@vhu.de





Herausgeber

VhU

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.
Emil-von-Behring-Straße 4 | 60439 Frankfurt am Main

E-Mail: info@vhu.de
Web: www.vhu.de
X: x.com/vhuhessen
LinkedIn: linkedin.com/company/vereinigung-hessischer-unternehmerverbände-vhu/